Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 66 (1969)

Heft: 1

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ein wichtiger Faktor. Gegen diese Feststellung könnten viele Argumente ins Feld geführt werden, die aber nicht stichhaltig sind, zum Beispiel: Es trifft zu, daß die erschreckende Zunahme des Alkoholismus in den letzten Jahren vor allem den Alkoholismus wohlhabender Kreise betrifft und nicht den Elendsalkoholismus. Man könnte folgern, daß der Preis der alkoholischen Getränke bei reichen Leuten keine Rolle spielt, ja daß bei der heutigen Luxuslebenshaltung vieler Kreise hohe Preise geradezu anziehend sind. Das mag in Einzelfällen durchaus so sein. Im Durchschnitt aber bildet der hohe Preis von Schnäpsen doch ein gewisses Hindernis für deren Massenkonsum, ein Hindernis, das sich vor allem auch bei Jugendlichen auswirkt. Der Alkoholismus junger Burschen und namentlich junger Mädchen ist besonders im Zunehmen begriffen. Gerade bei ihnen ist der hohe Preis ein Hemmschuh, wie auch bei vielen andern Alkoholgefährdeten.

Eine weitere Reduktion der Spirituosenpreise zu verhindern, ja wenn möglich dafür besorgt zu sein, daß diese Preise wieder steigen, ist ein dringendes Gebot im Dienste der Gesundheit unseres ganzen Volkes. Das Mittel zur Erfüllung dieses Gebotes bietet sich an, wenn man weiß, wieviel weniger die Schnäpse in unserem Lande besteuert werden als in vielen andern Kulturländern.

Rechtsentscheide

Verwandtenunterstützungspflicht gemäß Art. 328/29 ZGB

Das Gemeinwesen muß den Rückerstattungsanspruch gemäß Art. 329 Abs. 3 ZGB für laufende Unterstützungen bei Verwirkung des Anspruches baldmöglichst geltend machen. Bei einer nur vorübergehenden Bedürftigkeit darf nicht allzuschnell Verwirkung des Rückerstattungsanspruches angenommen werden; es würde dies dem Grundsatz widersprechen, daß die Armenpflege gerade bei einer vorübergehenden Notlage einspringen muß und soll.

Mit Verfügung vom 20. November 1964 wurde E. W., dessen Mutter, Frau A. R., durch die Armenpflege der Einwohnergemeinde S. vorübergehend unterstützt wurde, durch das Oberamt Solothurn-Lebern verpflichtet, auf Grund seiner frühern Erklärung die armenrechtlichen Unterstützungsaufwendungen seiner Mutter im Betrage von Fr. 1709.— zurückzuzahlen. Gegen diese Verfügung reichte E. W. Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn ein und verlangte die Aufhebung des Entscheides des Oberamtmanns von Solothurn-Lebern bezüglich der festgesetzten Rückerstattungspflicht. Er stellte ferner weitere Begehren, wie die Feststellung, daß die Armenpflege S. die Kosten der Rückerstattungsforderung selber durch pflichtwidriges Verhalten verursacht habe usw. Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn hat die Beschwerde, soweit überhaupt darauf eingetreten werden konnte, abgewiesen aus folgenden Erwägungen:

1. Mit einem ersten Rechtsbegehren verlangt der Beschwerdeführer, es sei die Einwohnergemeinde zu verhalten, seiner Mutter den von ihr erlittenen Schaden angemessen zu vergüten. Wie sich aus der Beschwerdebegründung ergibt, besteht der behauptete Schaden darin, daß durch das Verhalten der Organe der Einwohnergemeinde Frau R. davon absah, in ein Altersheim in S. einzutreten und statt dessen in den Kanton Aargau zu einer Tochter zu ziehen, woduch sie verschiedener sozialer Leistungen von Stadt und Kanton Solothurn verlustig gegangen sei. Der Beschwerdeführer ist jedoch nicht legitimiert, ein solches Schadenersatzbegehren zu stellen. Dazu wäre höchstens seine Mutter berechtigt. Diese hat indessen aber kein Begehren gestellt. Außerdem handelt es sich dabei offensichtlich um eine zivilrechtliche Verantwortungsklage, zu deren Beurteilung das Verwaltungsgericht nicht zuständig ist. Auf dieses Beschwerdebegehren kann deshalb nicht eingetreten werden.

Auch auf verschiedene andere Begehren des Beschwerdeführers kann das Verwaltungsgericht mangels Zuständigkeit nicht eintreten, da diese mit der Verwandtenunterstützungspflicht direkt nichts zu tun haben, sondern ganz andere Rechtsbereiche beschlagen. Das Verwaltungsgericht kann sich nur mit der Frage befassen, ob der Beschwerdeführer nach den zivilrechtlichen Regeln des ZGB zu Recht verhalten worden sei, der Einwohnergemeinde S. den von ihr zugunsten seiner Mutter ausgelegten Betrag zurückzuerstatten.

Auf die übrigen Beschwerdepunkte ist dagegen einzutreten.

2. Der Beschwerdeführer ist der Sohn des W. W. und der A. geb. R. Die Ehe W.-R. wurde am 7. Oktober 1952 geschieden. Der Ehemann wurde verurteilt, seiner Ehefrau einen Unterhaltsbeitrag von – zurzeit – Fr. 80.– monatlich zu bezahlen. Der Sohn zog diesen Unterhaltsbeitrag ein und leitete ihn an die Mutter weiter. Er sorgte auch sonst für seine Mutter, erledigte deren Angelegenheiten und half auch seinen Geschwistern in den folgenden Jahren mit Unterstützungsleistungen aus, insbesondere seiner im Kanton Freiburg verheirateten Schwester.

In der Folge kam es zwischen dem Beschwerdeführer und den Behörden zu Differenzen steuerrechtlicher Natur, indem der Rekurrent in ein Nachsteuerverfahren verwickelt wurde, das mit seinen Leistungen an die genannte Schwester, welche ihm eine hypothekarische Sicherstellung gewährt zu haben scheint, zusammenhing. Es entstanden im weitern auch Differenzen wegen des Rückbehalts der Unterstützungszulagen gemäß EO durch die Gemeinde G.; diese zahlte den vollen Lohn aus, wollte aber dafür die Unterstützungszulage behalten.

Der Beschwerdeführer ersuchte dann die Armenpflege der Einwohnergemeinde S., sich mit der Unterstützung der Mutter zu befassen. Darauf trat die Armenpflege aber nicht ein, worauf Auseinandersetzungen mit dieser Behörde entstanden. E.W. wirft dieser unter anderem vor, sie habe es versäumt, rechtzeitig für seine Mutter ein Gesuch um Leistungen der Invalidenversicherung und der kantonalen Invalidenbeihilfe zu stellen. Überdies habe die Armenpflege keine Gutsprache für die Aufnahme in das Altersheim Wengistein leisten wollen, und daher sei der Eintritt der Mutter in das Heim nicht möglich gewesen. Die Armenpflege gewährte jedoch im Mai 1963 der Frau R. einen Unterhaltszuschuß von Fr. 70.–, im Juni einen solchen von Fr. 110.– und später einen weitern von Fr. 80.–. An diese Leistungen zahlte der Beschwerdeführer am 6. Juni 1963 den Betrag von Fr. 100.– zurück.

Nach einer unbefriedigenden Besprechung mit den Beamten der Armenpflege vom 19. August 1963 erklärte der Beschwerdeführer, er stelle seine Unterstützungsleistungen an die Mutter ein, um auf diese Weise die Armenpflege «zum Handeln» zu zwingen. Wie er darlegt, hörte er mit den Mietzinszahlungen für die Mutter auf, verrechnete die Unterhaltsleistungen des Vaters mit rückständigen Beiträgen

bzw. gewährten Vorschüssen und behielt auch weitere Beträge des Inkassos zurück.

Da die Mutter des Beschwerdeführers mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln – sie mußte unter anderem ihre Heimarbeit aufgeben – nicht auskommen konnte, wurde sie erneut bei der Armenpflege vorstellig. Diese gewährte ihr weitere Unterstützungen, und zwar bis März 1964 je Fr. 150.– pro Monat. Außerdem zahlte sie am 14. Mai 1964 den bis März 1964 aufgelaufenen Mietzins, welcher mit den Nebenleistungen Fr. 629.50 betrug. Sie beglich ferner eine Kaminfegerrechnung vom 13. Juli 1963 in der Höhe von Fr. 12.40. Insgesamt leistete die Armenpflege 1963 und 1964 Fr. 1801.90 auf Rechnung von Frau R. bzw. nach Abzug der vom Beschwerdeführer gemachten Rückerstattung Fr. 1701.90.

Vom Frühjahr 1964 an befand sich Frau R. eine Zeitlang bei ihrer Tochter im Kanton Aargau. Von da an hat der Beschwerdeführer seine freiwilligen Unterstützungsleistungen wieder aufgenommen, da, wie er erklärt, die aargauischen Behörden für die Verwicklungen im Kanton Solothurn nicht verantwortlich seien. Auch die Alimente des Vaters leitet er nun offenbar wieder weiter. Momentan ist Frau R. in S. wohnhaft.

3. Bei der Festsetzung der Verwandtenunterstützungsbeiträge im Sinne von Art. 328 ff. ZGB wendet der nach § 105 EGzZGB hiefür zuständige Oberamtmann eidgenössisches Zivilrecht an. Wie weit daneben noch ein Rückerstattungsanspruch des Gemeinwesens, das die Unterstützung gewährt hat, gestützt auf § 44 des solothurnischen Armengesetzes von 1912 bis 1947 besteht, der vor dem ordentlichen Zivilrichter geltend zu machen wäre, kann hier offen bleiben (vgl. Stebler, Die armenrechtliche Rückerstattungsforderung unter besonderer Berücksichtigung des solothurnischen Armenfürsorgegesetzes, in Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. 55 Heft 3). Fest steht nämlich, daß es sich dabei um den zivilrechtlichen Rückerstattungsanspruch des Gemeinwesens handelt, der kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift durch den Oberamtmann bzw. das Verwaltungsgericht (im Beschwerdefall) zu beurteilen ist (vgl. zur Rechtsnatur dieses Anspruches gerade im Hinblick auf Solothurn BGE 76 II 113).

Allerdings spricht § 105 EGzZGB nur davon, daß der Oberamtmann zuständig sei, die jährlichen Beiträge festzusetzen und sie auf die Verpflichteten zu verteilen. Über die Rückforderungsansprüche schweigt sich dagegen das Gesetz aus. Allein, wie schon unter der Herrschaft des EGzZGB von 1911 der Regierungsrat – dieser war damals Beschwerdeinstanz – zutreffend entschieden hat, fallen unter die Bestimmungen von § 105 auch die Fälle, in denen das Gemeinwesen, das Unterstützungen geleistet hat, die Beiträge von den zivilrechtlich Unterstützungspflichtigen zurückfordert (vgl. den grundsätzlichen Entscheid in RB 1946 Nr. 11). Von dieser Praxis abzugehen besteht kein Grund.

4. Nach der in der schweizerischen Rechtsprechung vorherrschenden Auffassung ist das Gemeinwesen, das Unterstützungen geleistet hat, berechtigt, diese vom Unterstützungspflichtigen zurückzufordern, und zwar aus eigenem Recht, falls bestimmte Voraussetzungen vorliegen (vgl. dazu vor allem BGE 76 II 113, insbesondere 118, ferner BGE 74 II 19). Wie das Bundesgericht mit Recht ausgeführt hat, ist der normale Weg der Heranziehung der Verwandten zur Unterstützungspflicht derjenige der Erhebung laufender Beiträge. Nach seiner Ansicht erschwert die Entstehung von Rückständen die Belastung der Pflichtigen, und die Einfor-

derung kann unter Umständen die Zahlung der laufenden Beiträge beeinträchtigen. Die Behörde müsse, sagt es, daher vom Pflichtigen die Leistung laufender Beiträge verlangen, sobald ihr dies bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt möglich sei. Tue sie das nicht, sondern fordere sie vom Pflichtigen erst wesentlich später laufende Beiträge, so könne ihr für die Unterstützungen, die sie ausrichte, kein Ersatzanspruch zugebilligt werden. Das Gemeinwesen sei nur deswegen befugt, von den Verwandten Ersatz für Unterstützungen zu fordern, die es vor ihrer Belangung für laufende Beiträge geleistet hat, weil es unter Umständen helfen müsse, bevor es in der Lage sei, gegen die Verwandten vorzugehen. Darum könne es in jedem Einzelfall die vor der Belangung der Verwandten geleisteten Unterstützungen nur insoweit zurückfordern, als es sie zu einer Zeit ausgerichtet habe, da es ihm noch nicht möglich war, an die Verwandten zu gelangen.

Angesichts dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung könnte es sich in casu fragen, ob nicht der Anspruch der Armenpflege S. verwirkt sei. Daß der Beschwerdeführer unterstützungspflichtig ist und deshalb im Prinzip zur Rückzahlung der an die Mutter erbrachten Leistungen verpflichtet werden kann, bedarf keiner nähern Erörterung. Ebenso ist nach der Aktenlage klar, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers es diesem gestatten, der Rückzahlungspflicht nachzukommen, ohne daß er dadurch selber irgendwie in Not gerät. Die Unterstützungspflicht bestreitet denn auch der Beschwerdeführer grundsätzlich nicht. Die Armenpflege hätte es indessen aber in der Hand gehabt, im Zeitpunkt, in dem der Beschwerdeführer zu erkennen gab, daß er freiwillig nichts mehr leisten werde und daß die Subsistenzmittel der Mutter nicht ausreichten, gegen die Kinder von Frau R. das Verfahren betreffend Verwandtenunterstützung einzuleiten. Es wäre auch zweckmäßig gewesen, dies zu tun. Insbesondere ist auf den ersten Blick nicht erkennbar, weshalb die Armenpflege im Mai 1964 noch Mietzinsrückstände bezahlte, nachdem die Unterstützungsberechtigte bereits weggezogen war.

Im vorliegenden Fall liegen jedoch Verhältnisse besonderer Art vor, Verhältnisse, die gegen eine Verwirkung des Anspruches sprechen. Keinen Raum hat zwar, den Beschwerdeführer schon darum zur Rückerstattung zu verhalten, weil er die Übernahme der von der Armenpflege erbrachten Leistungen zugesichert hat, wie dies der Oberamtmann annimmt. Ob eine solche Zusicherung, die als zivilrechtliches Rechtsgeschäft zwischen E. W. und der Armenpflege betrachtet werden müßte, gültig wäre, besonders nachdem der Beschwerdeführer spätestens am 19. August erklärt hatte, er werde bis auf weiteres keine Unterhaltsbeiträge mehr an die Mutter leisten, kann dahingestellt bleiben, da anzunehmen ist, daß ein unklausuliertes Versprechen in dieser Hinsicht nicht vorlag. Im Schreiben vom 2. Mai 1963 an die Amtsvormundschaft S. verpflichtete sich E.W. lediglich zur weitern finanziellen Unterstützung wie bis anhin. Die Unterstützungsleistung bestand damals in der Bezahlung des Mietzinses für die Wohnung der Mutter. Nach seiner glaubhaften Darstellung hat der Beschwerdeführer spätestens am 19. August erklärt, er stelle seine Hilfe ein. Bis dahin war der Mietzins von ihm bezahlt worden. Er bestritt auch die Unterstützungspflicht prinzipiell nicht und erklärte sich überdies zur Leistung der Beiträge im bisherigen Rahmen bereit, jedoch unter der Voraussetzung, daß die übrigen Angelegenheiten, die ihn bedrückten (Nachsteuer, EO, unbotmäßige Behandlung durch die Organe der Armenpflege), zu seiner Zufriedenheit geregelt würden. Dieser Vorbehalt ergibt sich aus dem gesamten Verhalten des Beschwerdeführers. Es wäre sonst wohl sinnlos von ihm gewesen, zu verlangen, daß nun die Armenbehörde bezahle, wenn er sich bedingungslos verpflichtet hätte, für die Aufwendungen der Armenpflege aufzukommen. Zweck seines Verhaltens war, gerade durch Nichtbezahlung weiterer Beiträge die Behörde zu zwingen, für ihn in den andern Angelegenheiten zweckdienlich zu entscheiden.

Unbestritten ist jedoch, daß das Gemeinwesen überhaupt nie laufende Beiträge von den Pflichtigen verlangt hat. Nach dem Gang der Dinge war vorauszusehen, daß die Beanspruchung der Armenbehörde nur vorübergehenden Charakter hatte, da ersichtlich war, daß der Beschwerdeführer die Zahlungen an seine Mutter nur deshalb einstellte, weil er aus verschiedenen Gründen über die Steuer- und andern Behörden erbittert war und so seinem Unmut Ausdruck geben wollte. Nur zusätzliche Bedeutung hat offenbar das von ihm ebenfalls angegebene Motiv, er habe durch stillschweigende Übernahme von Leistungen und durch stillschweigende Weiterführung seiner Tätigkeit als Sammler und Verteiler der seiner Mutter zufließenden Unterstützungen nicht ein für allemal die Verantwortung für den Unterhalt der Mutter übernehmen wollen. Dies durfte die Armenpflege vor allem aus dem Brief des Beschwerdeführers vom 2. Mai 1963 entnehmen, wo der Rekurrent darlegte, er erkläre seine Bereitschaft für die finanzielle Unterstützung wie bis anhin. Auch aus den Diskussionen, die später zwischen der Behörde und dem Beschwerdeführer stattfanden und die einmal gar zur polizeilichen Wegweisung des Beschwerdeführers aus den Amtsräumen der Armenpflege führten, hat die Behörde den Eindruck gewonnen und gewinnen können, daß es sich nur um eine vorübergehende Einstellung der Leistungen handle und daß nur gelte, in der Zwischenzeit für die Bedürfnisse von Frau R. aufzukommen. Der Ablauf der weitern Ereignisse hat diese Vermutung bestätigt. Allerdings will der Beschwerdeführer, wie er angibt, am 19. August 1963 anläßlich eines Telephongespräches mit dem Stadtammann von S. erklärt haben, er stelle bei der gegebenen Sachlage die Unterstützungsleistungen ein. Aber auch damals ergab sich aus den Umständen, daß es sich offenbar nur um eine vorübergehende Repressalie von E.W. handelte, die wegfiel, wenn den verschiedenen Beanstandungen Rechnung getragen würde. Wäre es bei dieser Situation vorsichtiger gewesen, gegen den Beschwerdeführer und eventuell gegen seine Geschwister vorzugehen, so war anderseits das Verhalten der Armenpflege insofern verständlich, als das betreffende Verfahren kompliziert ist, es sich offensichtlich um eine vorübergehende Weigerung handelte und ferner angenommen werden konnte, daß die Bedürftigkeit von Frau R. nur temporärer Art war. Außerdem hat die Armenbehörde auch mit Rücksicht auf die depressive Stimmung des Beschwerdeführers, der Selbstmordabsichten äußerte, den Fall behutsam behandelt. Gerade in den Fällen, in denen damit gerechnet werden kann, daß nur eine vorübergehende Notlage besteht, die eventuell weniger lang dauert als das Verfahren zur Erhältlichmachung von periodischen Unterstützungsbeiträgen, darf nicht allzuschnell Verwirkung des Rückforderungsanspruches angenommen werden. Dies könnte sonst in der Praxis dazu führen, daß die Fürsorgebehörden bei bloß vorübergehender Unterstützung zurückhaltend urteilten, was aber dem anerkannten Grundsatz zuwiderliefe, daß die Armenpflege gerade bei einer vorübergehenden Notlage einspringen muß und soll. Die Verwirkung des Rückforderungsanspruches steht hier deshalb nicht in Frage.

Der Beschwerdeführer macht ferner geltend, die Mutter habe sich zur damaligen Zeit nicht eigentlich in einer Notlage befunden bzw. die Notlage wäre vermieden worden, wenn sich die Armenpflege des Falles richtig angenommen, für die Erlangung der Invalidenrente und -beihilfe gesorgt und die Repressalien des Beschwerdeführers vermieden hätte. Dazu ist wohl zu bemerken, daß die Unterstützungsleistungen, die bis zum 20. Juni 1963 erbracht worden sind, vom Beschwerdeführer verlangt wurden. Er führt aus, daß anläßlich einer Besprechung vom 17. Juni auf der Amtsvormundschaft vereinbart worden sei, daß der Mutter am folgenden Tag noch zusätzlich zu den bisherigen Leistungen Fr. 80.— ausbezahlt würden, was dann auch geschehen ist. Nach der Auffassung des Beschwerdeführers bestand damals die Bedürftigkeit der Mutter. Da dieser gestützt auf seine Tätigkeit die Verhältnisse selber am besten kannte, besteht kein Anlaß, diesem Standpunkt nicht zu folgen.

Für die Zeit ab Oktober 1963 ist davon auszugehen, daß der Beschwerdeführer die Bemühungen um den Unterhalt seiner Mutter eingestellt hat. Wie sich aus den Akten ergibt und der Beschwerdeführer im Instruktionsverfahren bestätigt hat, hatte er bis zum genannten Zeitpunkt den Hauszins der Mutter bezahlt und ihr gelegentlich sonst noch Zuwendungen gemacht. Diese Zahlungen blieben dann aus. Außerdem hatte er der Mutter jeweils die Alimente des Vaters vermittelt. Diese leitete er nicht mehr weiter, sondern verrechnete die Zahlungen des Vaters mit den von ihm geleisteten Vorschüssen. Zu dieser Zeit machte auch die Schwester G. keine Zahlungen mehr, da sie sich verehelichte. Aus den Beiträgen, welche diese erbracht hatte, wurden unter anderem die Fr. 100.– zurückerstattet. So standen Frau R. nunmehr die Leistungen der Invalidenversicherung und der kantonalen Invalidenfürsorge zur Verfügung, welche ihr zukamen. Eine allfällige unrichtige Behandlung der Invalidenversicherungs- und Fürsorgeangelegenheit war also nicht kausal für die Entstehung der Notlage, die ab Oktober zu Zahlungen der Armenpflege führte. Die Frage, ob die Armenpflege von S. sich bei der Einreichung des Gesuches eine Säumnis habe zuschulden kommen lassen, wie dies der Beschwerdeführer behauptet, braucht daher nicht näher verifiziert zu werden. Außerdem waren im September noch Fr. 800.- von aufgelaufenen Invalidenrenten vorhanden, welche der Beschwerdeführer auf Begehren der Armenpflege an diese abgeliefert hat.

Angesichts dieser finanziellen Situation sind die Zweifel nicht begründet, daß sich Frau R. in der Folge in einer Notlage befand und auf die Hilfe der Behörde angewiesen war. Gemäß seinen mündlichen Darlegungen hat der Beschwerdeführer sie zudem aufgefordert, bei der Armenbehörde um eine Unterstützung nachzusuchen. Er hat somit für die in Frage stehende Periode selber auch die Ansicht vertreten, daß seine Mutter der Unterstützung bedürfe.

Die monatlichen Beiträge von Fr. 150.- erscheinen nicht als übersetzt. Fraglich könnte, wie erwähnt, nur sein, ob die Armenbehörde verpflichtet gewesen sei, auch noch den ausstehenden Mietzins zu entrichten, nachdem das Mietverhältnis bereits beendet war. Es hat aber die Armenbehörde schon vor dem Wegzug von Frau R. der Vermieterin eine Garantieerklärung für den Mietzins abgeben müssen, um so der Ausweisung in den Weg zu treten. Daß Frau R. den Mietzins aus eigenen Mitteln hätte bezahlen können, wird vom Beschwerdeführer nicht behauptet. Dies ist auch nicht anzunehmen. Nimmt man hinzu, daß der Beschwerdeführer schließlich die Mutter animiert hat, die Armenpflege zu beanspruchen, so kann nicht gesagt werden, die Leistungen der Behörde seien irgendwie mißbräuchlich oder unangebracht gewesen. Auch auf eine Exmission von Frau R. hätte es die Armenpflege einzig deshalb nicht ankommen lassen dürfen, weil die Behörde nicht für den Mietzins einstehen wollte. In bezug auf die Nebenkosten war es ebenfalls am Platze, daß die Armenbehörde dafür aufkam.

5. Nach dem Gesagten ist mithin der Rückforderungsanspruch des Gemeinwesens für den ganzen Betrag zu schützen. Wie bereits erhellt, ist der Beschwerdeführer auch in der Lage, für die Rückzahlung aufzukommen. Er ist in G. als Heilpädagoge tätig. Die Ehe ist kinderlos. Seine Ehefrau übt ebenfalls ihren Lehrerberuf aus. Wenn auch sie nicht zu Unterstützungsleistungen herangezogen werden kann, wird doch immerhin der Beschwerdeführer durch ihren Beitrag an die ehelichen Lasten, zu dem sie gemäß Gesetz verpflichtet werden kann, entlastet (vgl. dazu BGE 57 I 259). Der Beschwerdeführer besitzt überdies in G. ein Einfamilienhaus. Die Liegenschaft ist hypothekarisch belastet; eine Überschuldung liegt aber nicht vor, wie aus dem Verhältnis zwischen Katasterschatzung und Hypothekenschuld gefolgert werden kann, obschon zwar der niedrigen amtlichen Bewertung der Gebäude wegen, die steuerrechtlich maßgebend ist, in dieser Hinsicht ein Passivenüberschuß besteht.

Hingegen ist fraglich, ob es nicht fehl am Platze sei, dem Beschwerdeführer die Pflicht zur Rückzahlung alleine aufzuerlegen, oder nicht zuvor geprüft werden müsse, ob nicht auch seine Geschwister hiefür heranzuziehen sind. Von den Pflichtigen im gleichen Grade haftet jeder anteilmäßig und für mehr nur, wenn nicht alle belangt werden können. Der Beschwerdeführer hat sich allerdings in der Beschwerdebegründung nicht auf diesen Boden gestellt. Aus den Akten geht aber hervor, daß er diese Auffassung vor der Vorinstanz, jedoch mehr nur beiläufig, vertreten hat. Darauf ist der Oberamtmann indessen nicht eingetreten. Er war der Ansicht, der Beschwerdeführer sei verpflichtet, die Leistungsfähigkeit der Geschwister unter Beweis zu stellen. Dem ist jedoch nicht so. Das Gemeinwesen, das einen Pflichtigen allein in Anspruch nehmen will, hat nachzuweisen, daß von den übrigen Pflichtigen im gleichen Grade der Anteil nicht erhältlich ist (vgl. dazu BGE 60 II 266 und Albisser, Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsgebiet des Rückerstattungsbeamten 1950, S.9). Im weitern hat der Beschwerdeführer in seinen mündlichen Darlegungen im Instruktionsverfahren ausgeführt, daß er sich darauf berufe, daß ebenfalls die Geschwister in Anspruch genommen würden. Zwar habe er, erklärte er ferner, seine Geschwister früher auch noch unterstützen müssen, so daß diese kaum in der Lage gewesen wären, etwas zu leisten. Er beharre trotzdem auf diesem Grundsatz, auch wenn dadurch die Behörde zusätzlich Arbeit und Schwierigkeiten bekäme. Diese Stellungnahme ist subjektiv rechtmißbräuchlich und nur aus der abwegigen Einstellung des Beschwerdeführers zu erklären, welcher durch seine Behandlung im mehrfach genannten Nachsteuerverfahren jedes Vertrauen in Staat und Behörde verloren haben will, so daß es ihm, wie er sagte, nur noch darauf ankomme, durch immer wiederholte Schikanen die Behörden zu zwingen, auf diese Angelegenheit zurückzukommen.

Das Verwaltungsgericht hat das Recht von Amtes wegen anzuwenden, und zwar auch dann, wenn es sich, wie hier, um die Anwendung von Zivilrecht handelt. Es hat daher rechtliche Momente in die Waagschale zu werfen, die vom Beschwerdeführer unter Umständen nicht ausdrücklich geltend gemacht worden sind. So drängt sich vorliegend – vorfrageweise – die Prüfung auf, ob nicht auch die andern Geschwister zu Unterstützungsleistungen hätten verpflichtet werden können (vgl. BGE 59 II 1). Zur Abwägung dieser Frage muß nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes auf die Verhältnisse abgestellt werden, wie sie im Zeitpunkt bestanden haben, als das Gemeinwesen die Unterstützung gewährte. Die gegenwärtige ökonomische Lage der Geschwister ist nicht erheblich. Von diesen kann heute nicht mehr gefordert werden, als der Unterstützungsberechtigte damals hätte verlangen können. Für den relevanten Zeitpunkt fehlen die amt-

lichen Erhebungen und Abklärungen. Der Oberamtmann hat, wie bereits erwähnt, solche Vorkehren unterlassen, und auch die Armenpflege von S. hat keinen Beweis dafür geleistet, daß von den Geschwistern des Beschwerdeführers etwas hätte verlangt werden können, und zwar offenbar deshalb, weil sie E. W. bei seinem Versprechen behaften wollte. Aus der Eingabe des Beschwerdeführers an das Oberamt vom 30. Oktober 1964 (S.5) geht aber hervor, daß sich die drei Geschwister selber nicht gerade in günstigen Verhältnissen befinden und noch kurz vor dem maßgebenden Zeitpunkt ebenfalls auf die Hilfe des Bruders angewiesen waren. Im Instruktionsverfahren hat der Beschwerdeführer nicht behauptet, daß die Verhältnisse der Geschwister Ende 1963, anfangs 1964 besser geworden seien. Nach seinen Darstellungen befinden sich unter anderem die Eheleute F. selber in einer finanziell prekären Lage. Wie bereits dargestellt wurde, hat die Schwester G., welche die Mutter unterstützen half, ihre Leistungen bei ihrer Verheiratung eingestellt. Den Akten ist auch nicht zu entnehmen, daß die Geschwister jemals zu Beitragsleistungen an die Mutter herangezogen worden sind, was ebenfalls als ein Indiz für die mangelnde Leistungsfähigkeit anzusehen ist.

Daraus folgt, daß die Geschwister zu jener Zeit, als die Einwohnergemeinde Frau R. unterstützte, nicht hätten für Verwandtenunterstützungsbeiträge belangt werden können. Zum mindesten war ihre Leistungsfähigkeit zweifelhaft, währenddem diejenige des Beschwerdeführers nicht von der Hand zu weisen war (vgl. dazu BGE 83 II 7).

Die Beschwerde ist, soweit darauf eingetreten werden kann, abzuweisen. (Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn vom 27. April 1965.)

Literatur

Zwingli-Kalender 1969. Herausgegeben von einem Kreis zürcherischer Pfarrer

Er präsentiert sich in einem neuen Gewande und wird von einem neuen Redaktor betreut (Pfarrer Adolf Maurer ist in den wohlverdienten Ruhestand getreten), aber er bleibt sich und seiner Aufgabenstellung treu, in Ernst und Kurzweil, Wort und Bild, Vers und Prosa Stellung zu nehmen zu den Fragen unserer Zeit. Führende Theologen und Schriftsteller naben Hand in Hand mit bekannten Künstlern daran gearbeitet. Preis Fr. 2.60 inkl. Porto. Friedrich Reinhardt Verlag, 4000 Basel 12, Postfach. Postcheckkonto 40–145.

Pestalozzikalender 1969

Im Verlag Pro Juventute, Zürich, ist der Pestalozzikalender für das Jahr 1969 erschienen. Das lehrreiche und unterhaltsame «Taschenlexikon» für die Jugend bringt im Hauptteil allerlei Wissenswertes über Technik, Kunst, Abenteuer, Sport, Berufskunde, es leitet an zum Basteln und Gestalten, und in der «Wissenskiste» lassen sich immer mehr nützliche Angaben über Geschichte und Kultur nachschlagen. Das Kalendarium mit viel Platz für eigene Notizen orientiert auch über Indianerschmuck, berühmte Schweizer, Schiffe und Flugzeuge. Das Schatzkästlein, welches den Kalender traditionsgemäß als selbständiges Büchlein ergänzt, berichtet über die Schätze unserer Erde und ist ein praktisches Nachschlagewerklein. Auch Wettbewerbe fehlen nicht. Der Pestalozzikalender ist in jeder Buchhandlung zum Preis von Fr. 5.80 erhältlich.